

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Volker Kammann

Telefon: 04252 391-318

Datum: 27.10.2020



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0245/20

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	09.11.2020	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	26.11.2020	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	10.12.2020	öffentlich

Betreff:

**Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung gem. § 55 NPOG
- Verordnung zur Regelung der Brauchtumsfeuer in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die „Verordnung zur Regelung der Brauchtumsfeuer in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“, wie sie als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt ist.

Sachverhalt/Begründung:

Pflanzliche Abfälle, zu denen auch Baum- und Strauchschnitt gehören, unterliegen grundsätzlich den Entsorgungsgrundsätzen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG). Nach der Nds. Pflanzenabfallverordnung ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur in Ausnahmefällen erlaubt und bedarf einer Genehmigung der unteren Abfallbehörden (Landkreis DH). Eine Ausnahme bilden die sogenannten Brauchtumsfeuer (in unserer Region Osterfeuer), die als Bestandteil historisch gewachsenen Brauchtums anzusehen sind.

Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern unterliegt keinen spezifischen abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen oder diesen vergleichbaren Vorschriften. Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2014 erklärt, Brauchtumsfeuer nicht stärker reglementieren zu wollen.

Das bedeutet aber nicht, dass die konkrete Ausführungsart nicht gegen allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen kann. Das ist typischerweise der Fall, wenn ungeeignetes Brennmaterial benutzt wird oder beim Abbrennen nicht der Zweck der Brauchtumpflege sondern die Entledigung von Pflanzen als Abfall im Vordergrund steht. Um den Eintritt derartiger Rechtsverletzungen oder die anderweitige Verursachung von konkreten Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt zu verhindern, haben Gemeinden die Möglichkeit, das Abbrennen von Brauchtumsfeuern in einer Verordnung nach dem NPOG (mit) zu regeln. Da in den vergangenen Jahren zum einen die Zahl der angezeigten Feuer wieder erheblich zugenommen hat und zum anderen doch verstärkt Probleme mit Feuern sowie Beschwerden

über Feuer zugenommen haben, soll von der Möglichkeit der Schaffung einer Verordnung Gebrauch gemacht werden. Diesen Weg gehen zunehmend mehr Kommunen auch in der näheren Umgebung (zuletzt Gemeinde Weyhe) wie auch in ganz Niedersachsen (z.B. Hatten, Dahlenburg, Papenburg) und auch anderen Regionen in Deutschland.

In der Verordnung werden Regelungen oder Verweise auf geltende Bestimmungen zu Sicherheitsabständen, die erforderliche konkrete Beschaffenheit der zugelassenen Orte, die Beaufsichtigung der Feuerstelle u.a.m. aufgenommen.

Das Abbrennen der Feuer wird einer Anzeigepflicht unterworfen. Hinweise zum zulässigen Brennmaterial und überhaupt zur Abgrenzung der Brauchtumsfeuer zu einer unzulässigen Abfallbeseitigung enthält darüber hinaus der letzte Teil des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 3. März 2014 – Az. 38 – 62800/3/1 E2 – und das gemeinsame Merkblatt des MI sowie des LFV, auf die in der Verordnung inhaltlich Bezug genommen werden soll.

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Gemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich macht. Häufig ist eine Ortsfeuerwehr beteiligt oder eingebunden.

Dabei ist auch eine gewisse Stetigkeit, also eine Tradition, Kennzeichen eines Brauchtumsfeuers. Diese Tradition muss aber auch neu begründet werden bzw. übergehen können, wenn eine Veranstaltung in einer Ortschaft aufgegeben wird.

Brauchtumsfeuer fördern die örtliche Gemeinschaft und bieten den sie veranstaltenden Vereinen oder gesellschaftlichen Gruppen die Möglichkeit der Selbstdarstellung und Werbung neuer Mitglieder. Ungeachtet dessen sind mit Brauchtumsfeuern mögliche Nachteile oder Gefahren für Menschen, Tiere und Umweltgüter, wie Grundwasser, Natur und Landschaft, Wasser und Luft, verbunden. Dem Eintritt derartiger Nachteile oder Gefahren muss in jedem Einzelfall konsequent vorgebeugt werden.

Inhaltlich bedeutet dies, dass private Feuer von Einzelpersonen oder im kleineren privaten Umfeld, auch wenn sie öffentlich zugänglich sind, nicht unter die neue Verordnung fallen werden.

Die vorgesehenen Beschränkungen in der Verordnung werden dazu führen, dass, soweit je Ortschaft am Samstag und Sonntag ein Brauchtumsfeuer veranstaltet werden darf, höchstens 46 Feuer veranstaltet werden können. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall das Vorliegen eines Brauchtums im Sinne der Verordnung und der Legaldefinition.

Zum Vergleich: im Jahr 2019 wurden in der Samtgemeinde insgesamt 75 Osterfeuer angezeigt.

Es wird seitens der Verwaltung damit gerechnet, dass zukünftig voraussichtlich etwa 23 Brauchtumsfeuer nach der Verordnung rechtlich einwandfrei angezeigt werden könnten.

Bei der Abgrenzung der Ortschaften wurde sich an den ehemaligen selbständigen Gemeinden zum Zeitpunkt der Gründung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Jahr 1974 orientiert. Das Festhalten an diesen historischen Gegebenheiten sollte zu einer gewissen Rechtssicherheit in Bezug auf die Feststellung des Brauchtums führen. Es würden hier 23 ehemalige Gemeinden in Betracht kommen. Für die Gemeinden Martfeld und besonders Schwarme führt dies zu einer im Verhältnis eingeschränkteren Möglichkeit der Veranstaltung von Brauchtumsfeuern. Eine andere denkbare Abgrenzung wäre die Begrenzung pro

gebildeten Ortsteil. Hier würden sich dann allerdings bis zu 43 Ortsteile, davon allein 21 in der Gemeinde Asendorf und 18 im Flecken Bruchhausen-Vilsen ergeben. Die Anzahl würde sich dabei in Martfeld und Schwarme jedoch nicht verändern.

In der Sitzung wird eine Übersicht über die nach den historischen Daten vorliegenden Möglichkeiten der Anzeige von Brauchtumsfeuern vorgestellt werden.

Volker Kammann

Bernd Bormann

Anlage

Anlage 1 - Verordnung Brauchtumsfeuer

Anlage 2 - Erlass MU-AußerkräfttretenBrennVO Nds.3.3.2014

Anlage 3 - Merkblatt LFwV-Brauchtumsfeuer 2018

Anlage 4 - Ortschaften - VO-Brauchtumsfeuer